

1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Löschgruppe Finnentrop e.V".
2. Der soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Siegen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat den Sitz in 57413 Finnentrop / Sauerland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Verfolgung der in § 52 Abs. 2 Nr. 11 und 12 AO genannten gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
2. die Förderung des Feuerschutzes
3. die Förderung und Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr in Finnentrop,
4. die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
5. die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen zur Freiwilligen Feuerwehr,
6. die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst,
7. die Unterstützung der Aus- und Fortbildung,
8. die Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen

Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb ausgerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.

Auslagenersatz im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge können nach schriftlicher Einreichung beim Vorstand durch diesen nach Prüfung gewährt werden.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) unter gleichzeitiger Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages wird der Bewerber hiervon schriftlich oder mündlich benachrichtigt.
2. Mehr als zwei Abstimmungen über die Neuaufnahme des Bewerbers sind unzulässig.

4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch den Todesfall
 - e) durch jedes vereinsschädliche Verhalten.
2. Der Ausschluss wird ausgesprochen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zivilrechtlichen Vorstand.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben gebildet werden.

7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- b) die Wahl / Entlastung des Vorstandes,
- c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß Punkt 4 Ehrenmitgliedschaft
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins gemäß Punkt 17 Auflösung des Vereins
- f) das festlegen der Mitgliedsbeiträge

8 Mitgliederversammlung

1. Es ist jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Zu den Versammlungen muss fristgerecht mindestens 48 Stunden vorher schriftlich eingeladen werden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dieses von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt, und mit der Einladung bekannt gegeben. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung des Jahres soll mindestens folgende Punkte enthalten :
 - a) Jahresbericht,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen.
 - e) Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden formell festgestellt ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit muss der Wahlvorgang wiederholt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist.

9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern der LG Finnentrop und einem Nichtmitglied
 - a) Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) ein Beisitzer.
2. Der zivilrechtliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
3. Sollte es bei Entscheidungen des Vorstandes nicht mindestens eine einfache Mehrheit geben, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Punkt eine Abstimmung durchführt.

10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden für Wahlperioden von vier Jahren gewählt.
2. Eine Besonderheit ist die bei der Gründung des Fördervereins einmalig verkürzte Amtszeit des :
 - a) stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) Kassierers
 - c) Diese beiden Vorstandsmitglieder werden bei der Gründung des Fördervereins nur für eine Amtszeit von zwei Jahre gewählt.
3. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so muss von dem Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser Versammlung ist ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Der Vorstand trifft selbstständig alle Entscheidungen, die dem Wohle des Vereins und seiner Mitglieder dienen und nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.
 - b) Er verwaltet das Vermögen des Vereins und hat jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
 - c) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

11 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen und finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Zu den Vorstandssitzungen soll spätestens 8 Tage vorher eingeladen werden. Der Vorstand ist dazu berechtigt, sachkundige Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; falls er nicht anwesend ist, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes hat der Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, von den abwesenden Vorstandsmitgliedern nur zur Kenntnisnahme. Die Beschlüsse können auf Antrag eingesehen werden und müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden / zur Einsicht bereitliegen.

12 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter können in dringenden Fällen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes kurzfristig und ohne Einhaltung der in Punkt 11 Vorstandssitzungen genannten Fristen einberufen.

13 Aufgaben des Rechnungsprüfers

1. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Wirtschaftsführung und die Vermögensverwaltung alljährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
2. Sie haben das Recht, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einblick zu nehmen, die dazu notwendig sind, um sich einen Überblick über die Wirtschaftsführung und Vermögenslage des Vereins zu verschaffen und um der Mitgliederversammlung ein zutreffendes Ergebnis über die durchgeführten und durchzuführenden Prüfungshandlungen zu erstatten.
3. Die Rechnungsprüfer unterliegen bis auf den von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrag und die Rechenschaftslegung hierüber im Übrigen der Verschwiegenheit.

14 Wahl der Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt den neuen zweiten Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Der zweite Kassenprüfer wird nach dem Ausscheiden des ersten Kassenprüfer in dem darauffolgenden Jahr seine Position einnehmen.
3. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
4. Eine Besonderheit ist die bei der Gründung des Fördervereins einmalig verkürzte Amtszeit des ersten Kassenprüfers auf ein Jahr.
5. Über den Inhalt der Kassenprüfung ist von den Kassenprüfern nur in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben.

15 Aufgaben/Pflichten des Kassierers

1. Der Kassierer kann nur mit einer zweiten Unterschrift des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters über Ausgaben des Vereins verfügen.
2. Alle Geldbewegungen haben grundsätzlich über vereinseigene Konten zu erfolgen.
3. Sollte eine Barkasse vorhanden sein, ist hier der maximale Betrag auf 300 Euro beschränkt. Eine Ausnahme ist nur für den Zeitraum von 3 Arbeitstagen möglich (z.B. für Feste).

16 Vertretung des Vereins

1. Der zivilrechtliche Vorstand nach § 26 BGB in Form des Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der zivilrechtliche Vorstand hat den Kassierer mit den notwendigen Handlungsvollmachten auszustatten (Kontenverfügung etc.). Die Handlungsvollmacht ist so zu gestalten, dass diese nur zusammen mit einem Mitglied des zivilrechtlichen Vorstands möglich ist.
3. Zum Empfang von Postsendungen ist der Vorsitzende und der Schriftführer berechtigt.

17 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, in der 3/4 aller Mitglieder vertreten sind.
2. Ist eine solche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so muss nach einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Doch kann auch diese Mitgliederversammlung den Auflösungsbeschluss nur mit einer 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten fassen.
3. Bei Auflösung, bei Aufhebung der Körperschaft, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entzug des steuerrechtlichen Status der "Gemeinnützigkeit" durch die Finanzverwaltung geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Finnentrop oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, d.h. der Förderung des Feuerschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden. Dies sollte insbesondere durch die Förderung der Arbeit der Jugendfeuerwehr auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop geschehen.

18 Übergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder behalten ihr Amt bis zur Neuwahl

19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Gründungsbeschluss der ersten Mitgliederversammlung in Kraft.